

Wie setze ich mein Studium beim Finanzamt ab?

-Studium als Steuersparmodell ?-

Hinweise zu aktueller Rechtslage und Perspektiven für Erstsemester
und Interessenten aller Fachbereiche zum Wintersemester 2012/13

FH Aachen, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Heino Rick

- „Warm Up“
- Worum geht es?
- Was ist neu?
- Wer ist betroffen?
- Was ist absetzbar?
- Wer darf „absetzen“
- Was ist zu tun?
- Wann lohnt es sich?
- Welche Fristen bestehen?
- Wo sind noch Probleme?

„Warm up“

Was haben Steuern mit BWL zu tun?

BWL als entscheidungsorientierte Wissenschaft

Ziel:
Aufzeigen optimaler
Handlungsmöglichkeiten

Problem:
Fast immer steuerliche
Auswirkungen zu beachten

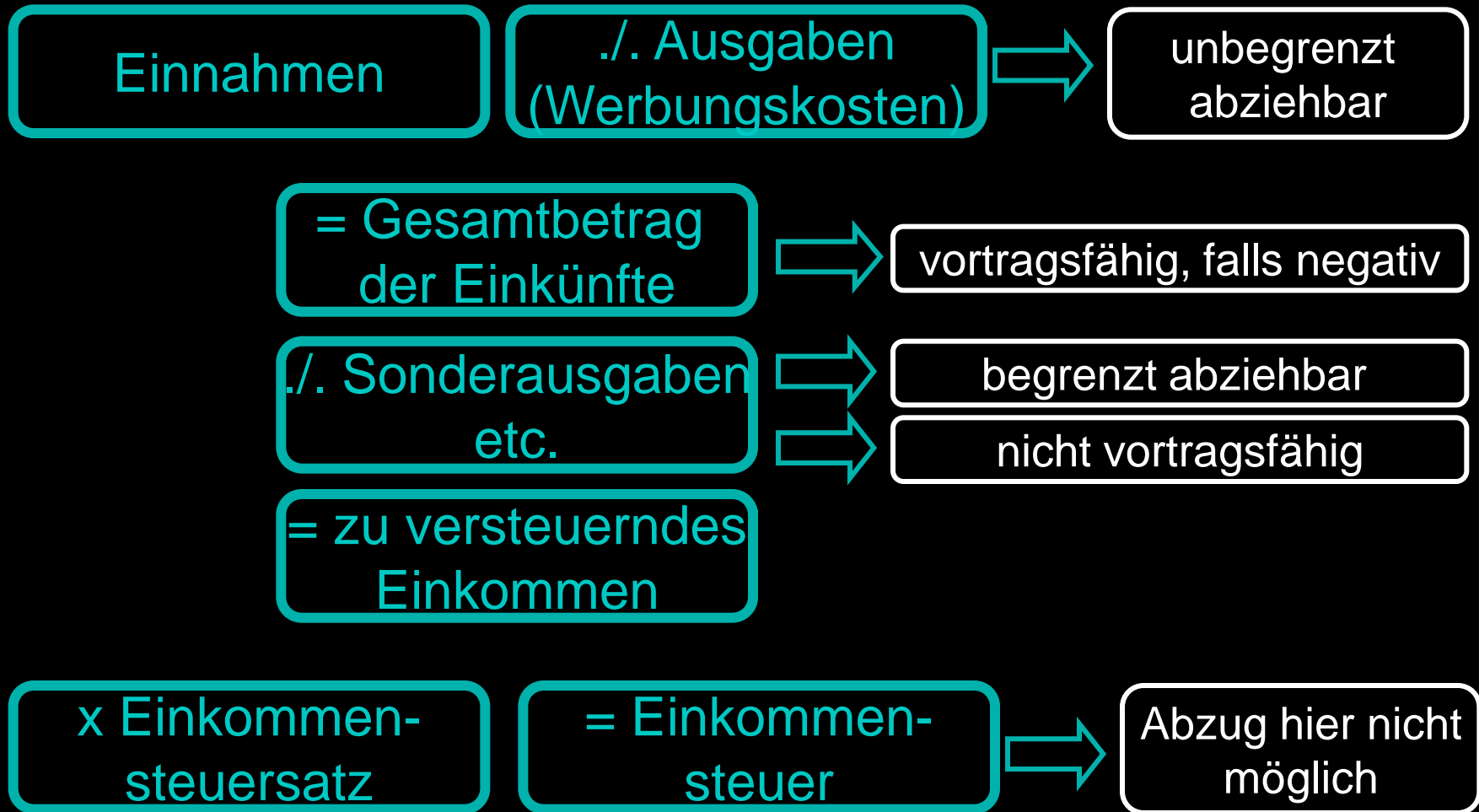
Folge:
Eine BWL, die die steuerlichen Konsequenzen unternehmerischen Handelns ignoriert, führt zwangsläufig zu falschen Ergebnissen und damit zu Fehlentscheidungen

Was heißt „absetzen“?

FAQ

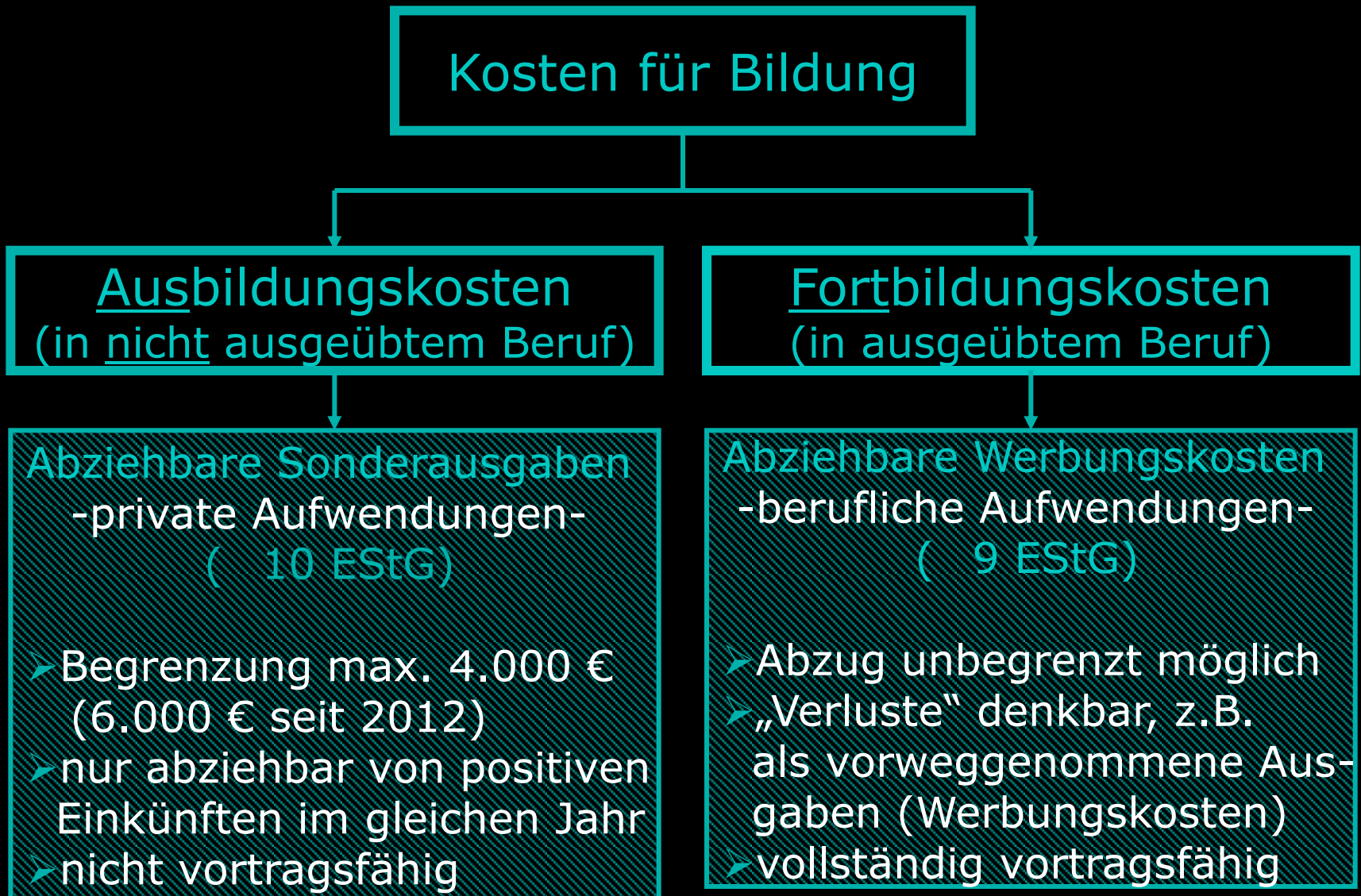
- Was heißt absetzen?
„Absetzen“ = Abziehen
- Wovon abziehen?
Von den Einnahmen oder von der Steuerschuld?
- Wer darf abziehen?
Studierende oder andere?
- Wo abziehen?
Bei den Einkünften oder erst beim Einkommen?
- Wann abziehen?
Aktuelles Jahr oder anderes Jahr?
- Wie viel abziehen?
Alles oder limitiert?

Grundschemata Einkommensteuerermittlung



Worum geht es?

Ausgangssituation (seit RFH 1937)



Trendwende in der Rechtsprechung

- Aufweichung der Abgrenzung durch Finanzgerichte (FG) und Bundesfinanzhof (BFH) seit etwa 10 Jahren
- **Grundlegende Erkenntnis:**
Ausbildungskosten in der Regel Werbungskosten, da sie in der Absicht, Einnahmen zu erzielen, auf künftigen Beruf ausgerichtet sind und eben nicht „Kosten der allgemeinen Lebensführung“
- **Folge:**
Studienkosten als vortragsfähige Werbungskosten
- **Reaktion:**
„Nichtanwendungsgesetz“: neuer **12 Nr. 5 EStG**
Quelle: Holthaus, Tim, Die Berücksichtigung von Bildungskosten im Einkommensteuerrecht, Diss. Uni Bonn, Berlin 2011

„Nichtanwendungsgesetz“ 2004 (12 Nr. 5 EStG)

Grundsatz:

Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung und ein „Erststudium“ sind als Lebenshaltungskosten zu qualifizieren und somit nur als Sonderausgaben begrenzt und auch nur im Entstehungsjahr von positiven Einkünften abziehbar (Humanistische Grundidee, „Lebenskampfthese“)

Ausnahme:

Ausbildung / Erststudium erfolgt im Rahmen eines Dienstverhältnisses (z.B. klassische duale Ausbildung oder dualer Studiengang PLuS), dann als Werbungskosten (WK) unbegrenzt und eventuell auch in anderen Jahren abziehbar

Weitere Entwicklung

- Weitgehende Ablehnung der Neuregelung in Literatur und Rechtsprechung
- 12 Nr. 5 EStG äußerst umstritten und nach (wohl) herrschender Meinung verfassungswidrig

Quellen z.B.: [Drenseck, Walter, Aufwendungen für berufliche Bildungsmaßnahmen, DStR 2004, S. 1766 ff](#) und [Schmidt/Drenseck EStG 12 Rz 14 ff](#)

- Zunehmende Tendenz: (unbegrenzter) Abzug der Ausgaben auch für ein Erststudium als Werbungskosten vorrangig vor (begrenztem) Sonderausgabenabzug
- Politische Neukonzeption Bildungsförderung
Quellen z.B.: [Koalitionsvertrag CDU/CSU und FDP 24.10.2009, sowie aktuelle Regierungsprogramme und Parteitagsbeschlüsse auf Bundes- und Landesebene](#)

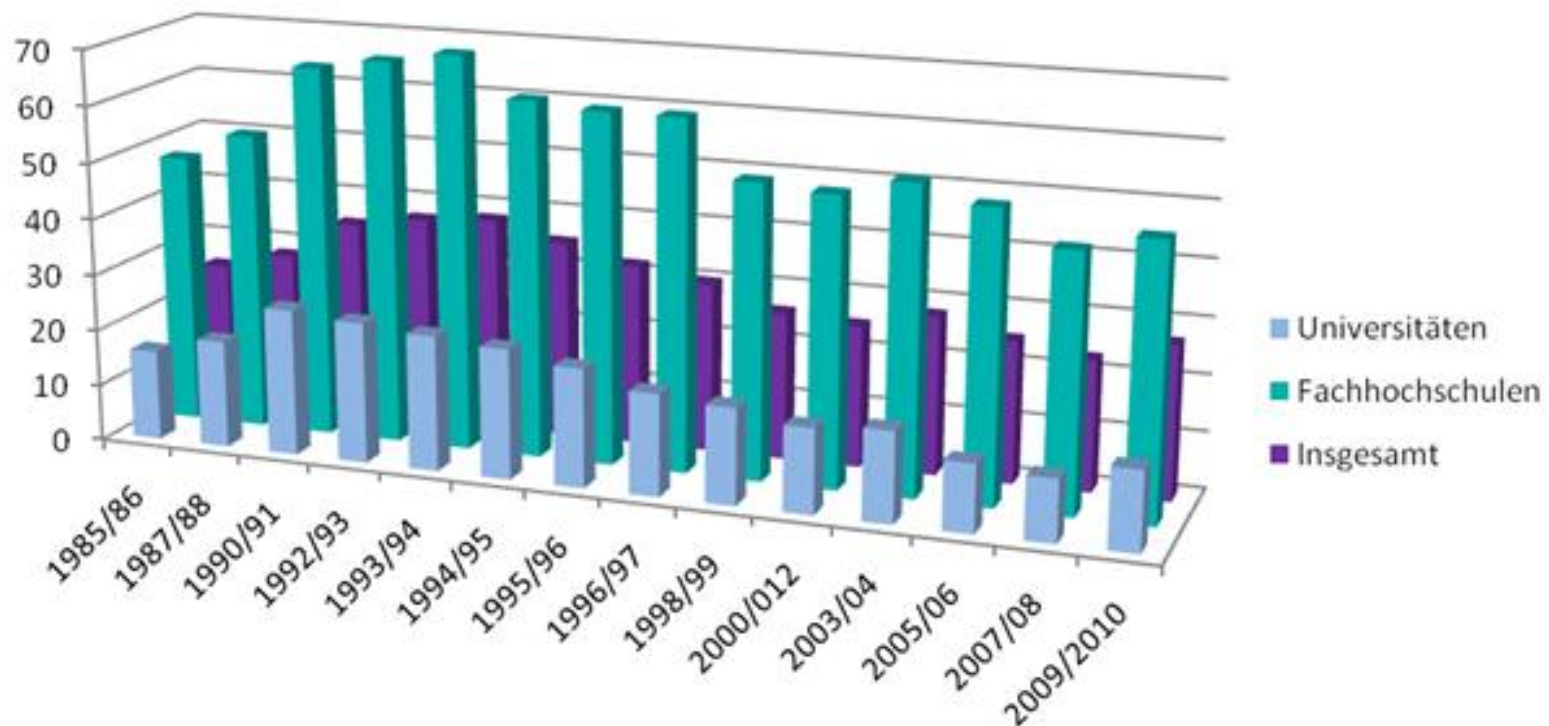
Was ist neu?

BFH vom 18.06.2009, VI R 14/07 und weitere

- Ausgaben für Erststudium grundsätzlich als Werbungskosten (unbegrenzt) abziehbar
- Voraussetzungen:
 - vorgelagerte einschlägige Berufsausbildung erforderlich
 - Ursächlicher Zusammenhang zwischen Ausbildung, Studium und Beruf zwingend
 - (zeitlicher Zusammenhang zwischen Werbungskosten und späteren Einnahmen nicht erforderlich!)
- Finanzverwaltung musste das Urteil bislang im Einzelfall akzeptieren, da rechtskräftig, aber keine verwaltungsrechtliche Grundlage (Urteile grundsätzlich individuelle „Einzelfallentscheidungen“)

Quellen: BFH/NV 2009,1875, BFHE 0225-0393, DStR 2009, 1952, DStZ 2009,0748, HFR 2009,1070, DB 2009, S. 2073, DATEV-LEXinform, Dok.-Nr. 0588218

Studienanfänger mit abgeschlossener Berufsausbildung



Datenbasis: Willich/Buck/Heine/Sommer, Studienanfänger im Wintersemester 2009/10, HIS (Hochschul-Informations-System GmbH), Forum Hochschule 6/2011, S. 71 ff

Schreiben des BMF vom 22.09.2010

- Volle Akzeptanz der neuen BFH-Rechtsprechung
- Aufwendungen für eine „weitere“ Berufsausbildung oder ein „weiteres“ Studium sind (vorweggenommene) Werbungskosten (WK) oder Betriebsausgaben (BA), sofern hinreichend konkreter, objektiv feststellbarer Zusammenhang mit späteren im Inland steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit
- Schreiben ist für die Finanzverwaltung bindend; im Einspruchsfall reicht Hinweis auf das BMF Schreiben
- Viele Begriffsklärungen und Abgrenzungen

Quelle: [BMF Schreiben vom 20.09.2010 IV C 4-S 2227/07/10002:002](#)

BFH VI R 7/10 und VI R 38/10 vom 28.07.2011

- Ausgaben auch für Erststudium grundsätzlich als Werbungskosten (unbegrenzt) abziehbar, mit breiter Resonanz in Medien und Öffentlichkeit
- „Veranlassungsprinzip“ maßgebend, spätere berufliche Tätigkeit als (kausaler) Grund für Studium
- Studienaufwendungen beruflich veranlasst, wenn „objektiver Zusammenhang“ mit späterem Beruf bzw. „Förderung im weitesten Sinne“ erkennbar
- 12 Nr. 5 EStG lässt Vorrang des Werbungskostenabzugs unberührt, daher war keine Prüfung der Verfassungskonformität erforderlich

Quelle: <http://www.bundesfinanzhof.de/pressemitteilungen> (hier Nr. 68/2011)

„Beitreibungsrichtlinien- Umsetzungsgesetz“ vom 13.12.2011

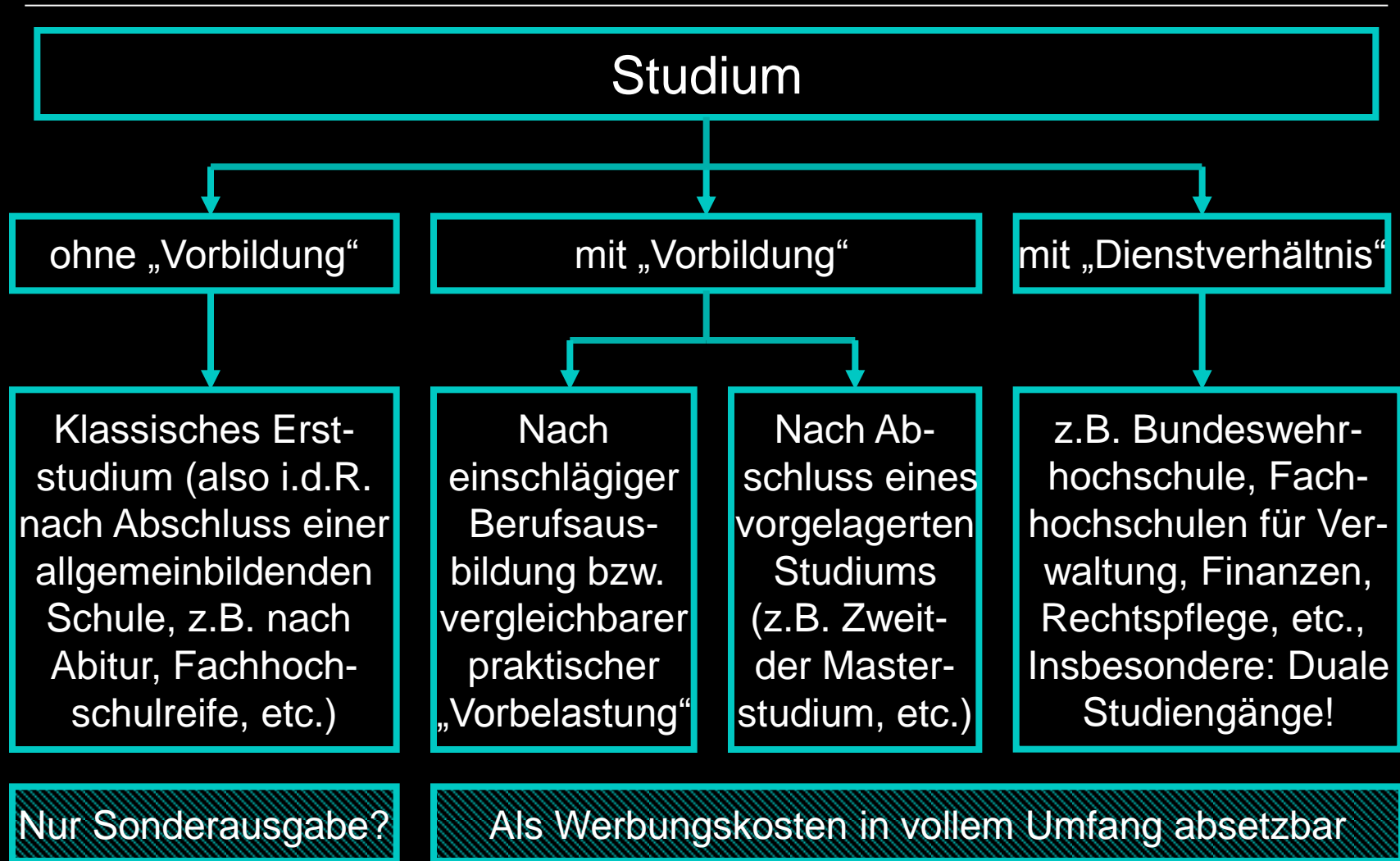
- „Nichtanwendungsgesetz“ aus Geldmangel nach klammheimlicher Vorbereitung in Verwaltung und Finanzausschuss
- **Neu:** „technische“ Verschiebung des § 12 Nr. 5 a.F. in die §§ 4 Abs. 9 n.F. und § 9 Abs. 6 n.F. EStG
- Brutale und hoheitlich arrogante Missachtung der gesamten Rechtsentwicklung ausschließlich aus Kostengründen **mit Rückwirkung bis 2004!**
- **Scheinheiliges Feigenblatt:**
Erhöhung des (meist ohnehin wirkungslosen) Sonderausgabenabzugs von 4.000 € auf 6.000 €

Bisherige Reaktionen

- Kaum Resonanz in den Medien und keinerlei Proteste aus Politik und Studierendenschaft!
- Massive Kritik aus Wissenschaft und Beratung (sowie erheblicher Unmut in der Richterschaft)
- Neues Musterverfahren bereits seit dem 14.12.2011 anhängig (FG Baden Württemberg, Az: 10 K 4245/11)
- Erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken:
 - Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip
 - Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot
 - Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz

Wer ist betroffen?

Individuelle Studiensituation



Nur Sonderausgabe?

Als Werbungskosten in vollem Umfang absetzbar

Was ist absetzbar?

Umfang der abziehbaren Ausgaben (BMF vom 22.09.2010, Tz.29)

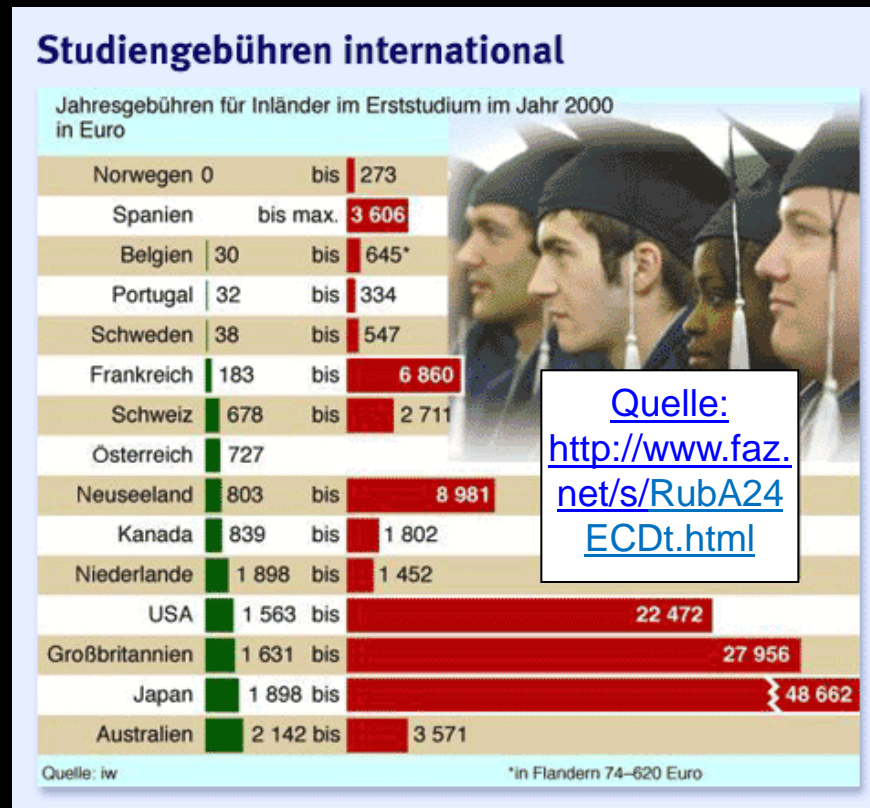
- Alle unmittelbaren Kosten des Studiums, z.B.:
 - Studiengebühren, Sozialbeitrag, Fachzeitschriften, Bücher, Bürobedarf, Kopierkosten, PC/Laptop, Scanner, Drucker, Druckerpatronen, Fahrten zu anderen Universitäten (Bibliotheks-, oder Seminarbesuche), etc. Achtung: Belege sammeln und aufbewahren!
- Kosten für auswärtige Unterbringung, z.B.:
 - Je 12 x Kaltmiete, sämtliche (!) Nebenkosten, Gas, Strom, Wasser, Jahresabrechnungen, Hausratversicherung, Familienheimfahrt, Verpflegungsmehraufwand, bis zu 24.--/Tag für die ersten drei Monate, etc., Aber: Finanzverwaltung sehr restriktiv, meist Rechtsbehelf und gute Begründung erforderlich (vgl. Mustereinsprüche am Ende)!
- Fahrtkosten zwischen Wohnung und Hochschule, (Pendlerpauschale) oder Familienheimfahrten:
 - 0,30 EUR pro Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Hochschule an z.B. 225 Arbeitstagen als Pendlerpauschale
- Kosten für Auslands- oder Praxissemester



Beispiele

Studiengebühren Auslandssemester

- Stark abhängig von Land und Hochschule



- **Hinweis:** Studieren an Partnerhochschulen der FH Aachen in den internationalen Bachelorstudiengängen in der Regel ohne Studiengebühren möglich!

Sonstige Kosten Auslandssemester

- Flugkosten, incl. zwischenzeitlicher Heimflüge
- Lebenshaltungskosten im Ausland (hier auch einschließlich der Kosten für die Unterkunft!)
- Pauschale Abrechnung wie Dienstreisen bis max. 3 Monate Quelle: [BMF Schreiben vom 08.12.2011, BStBl I 2011](#)

Land/Stadt	Verpflegungsmehraufwand	Übernachtungs-kosten*	für 3 Monate (90 Tage)
London	60€	152€	19.080€
New York	48€	215€	17.820€
San Francisco	41€	110€	13.590€
Sydney	42€	115€	14.130€
Paris	48€	100€	13.320€
Tokio	51€	130€	16.290€
Shanghai	42€	140€	16.380€
Belgien	42€	100€	12.780€

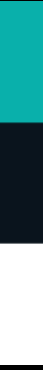
* Bei Werbungskostenabzug nur in tatsächlicher Höhe (Nachweis!)

Wer darf absetzen?

Wer darf absetzen?

- Ausschließlich die Steuerpflichtigen, also die Studierenden selbst
- Mittelherkunft absolut unerheblich, Drittaufwand (Eltern/Großeltern/etc. zahlen) unschädlich
 - Abgekürzter Zahlungsweg möglich
 - Abgekürzter Vertragsweg möglich, aber Vorsicht geboten
- Keine Übertragung auf andere (z.B. Eltern) möglich (Verbot der intersubjektiven Übertragbarkeit von Verlusten/Einkünften)
- Lösung durch Übertragung von Einkunftsquellen denkbar, sofern kein „Gestaltungsmisbrauch“
 - rechtswirksame Vereinbarung, ernsthafter Wille, tatsächliche Durchführung erforderlich unter nahen Angehörigen,
 - Fremdvergleich maßgeblich (Üblichkeit, Angemessenheit, etc.)

Was ist zu tun?



Was ist zu tun?

„Gebrauchsanweisung:“

- Alle Studierenden sollten eine „Einkommensteuererklärung“ (Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags) für alle noch offenen Jahre abgeben oder korrigieren bzw. gegen noch offene Bescheide Einsprüche einlegen
- **Ausnahme:** reine Erststudierende sollten Ausgang Musterverfahren abwarten
Aber: Fristen beachten! (siehe unten!)
- Vordrucke oder „elektronische“ Abgabe mit Elster bzw. Elsterformular: https://www.elster.de/elfo_down1.php
- Vordrucke und Elster- CD bei jedem Finanzamt

Beispiel



Beispiel (Est 1a S.1+2)

2011

Einkommensteuererklärung Antrag auf Festsetzung der **Einkommensteuer** (bei Ehegatten: Ehemann) **Einkommensteuererklärung** (bei Ehegatten: Ehefrau)

Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Steuernummer **14020400**

Identifikationsnummer (IdNr.) **14020400**

An das Finanzamt **AACHEN-STADT**
Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt

Allgemeine Angaben

Steuerpflichtige Person (stplf. Person), bei Ehegatten: Ehemann

Name **SCHMITZ** Geburtsdatum **01.01.1986**

Vorname **WILLI**

Religionsschlüssel: **RK**
Evangelisch = EV
Römisch-Katholisch = RK
nicht kirchensteuerpflichtig = VD
Weitere siehe Anleitung

Religion **RK**

Verheiratet seit dem **12.01.2008** Verheiratet seit dem **12.01.2008** Geschieden seit dem **12.01.2008** Dauernot getrennt lebend seit dem **12.01.2008**

bei Ehegatten: Ehefrau

Name **WILLI** Geburtsdatum **01.01.1986**

Vorname **WILLI**

Religionsschlüssel: **RK**
Evangelisch = EV
Römisch-Katholisch = RK
nicht kirchensteuerpflichtig = VD
Weitere siehe Anleitung

Religion **RK**

Nur von Ehegatten auszufüllen

Zusammenveranlagung Getrennte Veranlagung Besondere Veranlagung für das Jahr der Eheschließung Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart

Bankverbindung (entweder: Kontonummer / Bankleitzahl oder IBAN / BIC) – Bitte stets angeben –

Kontonummer **1234567890** Bankleitzahl **1234567890**

IBAN **12345678901234567890**

BIC **1234567890**

Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort **1234567890**

Kontoinhaber

It. Zeile 8 und 9 **14** oder **15** Name (im Fall der Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck beifügen)

Vorname **WILLI**

Strasse und Hausnummer oder Postfach **1234567890**

Postleitzahl **1234567890** Wohnort **1234567890**

2011ES1A011

Einkünfte im Kalenderjahr 2011 aus folgenden Einkunftsarten:

31 Land- und Forstwirtschaft It. Anlage L

32 Gewerbebetrieb It. Anlage G für steuerpflichtige Person (bei Ehegatten: Ehemann) It. Anlage G für Ehefrau

33 Selbstständige Arbeit It. Anlage S für steuerpflichtige Person (bei Ehegatten: Ehemann) It. Anlage S für Ehefrau

34 Nichtselbstständige Arbeit It. Anlage N für steuerpflichtige Person (bei Ehegatten: Ehemann) It. Anlage N für Ehefrau

35 Kapitalvermögen Anlage KAP für steuerpflichtige Person (bei Ehegatten: Ehemann) It. Anlage KAP für Ehefrau

36 Vermietung und Verpachtung It. Anlage(n) V Anzahl Anzahl Anzahl

37 Sonstige Einkünfte It. Anlage R für steuerpflichtige Person (bei Ehegatten: Ehemann) Renten It. Anlage R für Ehefrau

38 It. Anlage SO

Angaben zu Kindern / Ausländische Einkünfte und Steuern / Förderung des Wohneigentums

39 It. Anlage(n) Kind Anzahl It. Anlage(n) AUS Anzahl It. Anlage(n) FW Anzahl Anzahl Anzahl

Sonderausgaben **52**

40 Für Angaben zu Vorsorgeaufwendungen ist die Anlage Vorsorgeaufwand beizufügen. Für Angaben zu Altersvorsorgebeiträgen ist die Anlage AV beizufügen.

Gezahlte Versorgungsleistungen

41 Renten Rechtgrund, Datum des Vertrags absehbar % tatsächlich gezahlt EUR

42 Dauernde Leistungen Rechtgrund, Datum der erstmaligen Zahlung 100

Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs

43 Rechtgrund, Datum der erstmaligen Zahlung 121

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen / dauernd getrennt lebenden Ehegatten It. Anlage U 117

44 In Zeile 44 enthaltene Beträge (abzgl. Erstattungen und Zuschüsse) zur Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung 116 Davon entfallen auf Krankenversicherungsbeiträge mit Anspruch auf Krankengeld 119

45 **Kirchensteuer (soweit diese nicht als Zuschlag zur Abgeltungssteuer einbehalten oder gezahlt wurde)** 2011 gezahlt 2011 erstatet

46 103 104

Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung der stplf. Person / des Ehemannes

47 Bezeichnung der Ausbildung, Art und Höhe der Aufwendungen 200

Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung der Ehefrau

48 Bezeichnung der Ausbildung, Art und Höhe der Aufwendungen 201

Spenden und Mitgliedsbeiträge (ohne Beträge in den Zeilen 53 bis 56)

49 – zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke 123 It. beifüg. Bestätigungen EUR It. Nachweis Betriebsfinanzamt EUR 124

50 – in Zeile 49 enthaltene Zuwendungen an Empfänger im EU- / EWR-Ausland 125 126

51 – an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG) 127 128

52 – an unabh. Wählervereinigungen (§ 34g EStG) 129 130

Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung

53 in 2011 geleistete Spenden (It. beizufügender Bestätigungen / It. Nachweis Betriebsfinanzamt) 208 209

54 in Zeile 53 enthaltene Spenden an Empfänger im EU- / EWR-Ausland 218 219

55 Von den Spenden in Zeile 53 sollen in 2011 berücksichtigt werden 212 213

56 2011 zu berücksichtigende Spenden aus Vorjahren in den Vermögensstock einer Stiftung, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden 214 215

57 Für die Berechnung des Spendenhöchstbetrags für Spenden und Beiträge in Zeile 49 wird die Einbeziehung der Kapitalerträge beantragt. Höhe der Kapitalerträge 115 stplf. Person / Ehegatten

2011ES1A012

Beispiel (ESt 1a S.3+4)

Außergewöhnliche Belastungen		53													
Behinderte Menschen und Hinterbliebene															
61	<table border="0"> <tr> <td>stpf. Person / Ehemann</td> <td>12</td> <td>14</td> <td>18</td> <td>1 = Ja</td> <td>56</td> </tr> <tr> <td>hinterblieben</td> <td>16</td> <td>20</td> <td>22</td> <td>1 = Ja</td> <td></td> </tr> </table>	stpf. Person / Ehemann	12	14	18	1 = Ja	56	hinterblieben	16	20	22	1 = Ja			
stpf. Person / Ehemann	12	14	18	1 = Ja	56										
hinterblieben	16	20	22	1 = Ja											
62	<table border="0"> <tr> <td>Ehefrau</td> <td>13</td> <td>15</td> <td>19</td> <td>1 = Ja</td> <td>57</td> </tr> <tr> <td>hinterblieben</td> <td>17</td> <td>21</td> <td>23</td> <td>1 = Ja</td> <td></td> </tr> </table>	Ehefrau	13	15	19	1 = Ja	57	hinterblieben	17	21	23	1 = Ja			
Ehefrau	13	15	19	1 = Ja	57										
hinterblieben	17	21	23	1 = Ja											
Pflege-Pauschbetrag wegen unentgeltlicher persönlicher Pflege einer ständig hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung im Inland															
65	Name, Anschrift und Verwandtschaftsverhältnis der hilflosen Person(en)		Name anderer Pflegepersonen												
Unterhalt für bedürftige Personen															
67	Für die geleisteten Aufwendungen wird ein Abzug lt. Anlage Unterhalt geltend gemacht. Beifügte Anlage(n) Unterhalt		Anzahl												
Andere außergewöhnliche Belastungen															
68	Art der Belastung		Aufwendungen EUR												
69	+		+												
70	Summe der Zeilen 68 und 69		63												
Für die – wegen Abzugs der zumutbaren Belastung – nicht abzehbaren Pflegeleistungen wird die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen beantragt. Die in den Zeilen 68 und 69 enthaltenen Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen betragen															
71	77		77												
Für den Abzug der außergewöhnlichen Belastungen lt. Zeile 70 sind die Kapitalerträge anzugeben.															
72	Die gesamten Kapitalerträge betragen nicht mehr als 801 €, bei Zusammenveranlagung nicht mehr als 1.602 €.		75												
73	Höhe der Kapitalerträge (nur anzugeben, wenn die Kapitalerträge 801 € / 1.602 € übersteigen)		76												
Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen															
Steuerermäßigung bei Aufwendungen für															
74	– geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt – sog. Minijobs –		202												
75	– sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt		207												
76	– haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im Haushalt		210												
77	– Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt, in Heimunterbringungskosten enthaltene Aufwendungen für Dienstleistungen, die deren einer Haushaltshilfe vergleichbar sind (soweit nicht bereits in den Zeilen 68 und 69 berücksichtigt)		213												
78	– Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (ohne öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden)		214												
Nur bei Alleinstehenden und Eintragen in den Zeilen 74 bis 78: Es bestand ganzjährig ein gemeinsamer Haushalt mit einer anderen alleinstehenden Person															
Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer															
80	Ich beantrage eine Steuerermäßigung, weil in dieser Steuererklärung Einkünfte erklärt worden sind, die als Erwerb von Todes wegen ab 2009 der Erbschaftsteuer unterliegen haben (Erläuterungen bitte auf besonderem Blatt).														

Sonstige Angaben und Anträge		18	
Gesellschaften / Gemeinschaften / Brückle Modelle lt. S. 4 § 2b EStG (Erläuterungen auf besonderem Blatt)			
91	Es wurde ein verbleibender Verlustvortrag nach § 10d EStG / Spendenvortrag nach § 10b EStG zum 31.12.2010 festgesetzt für		
92	Antrag auf Beschränkung des Verlustrücktrags nach 2010		
93	Von den nicht ausgeglichenen negativen Einkünften 2011 soll folgender Gesamtbetrag nach 2010 zurückgetragen werden		
94	Einkommensersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, z. B. Krankengeld, Eltern- und Mutterschaftsgeld (soweit nicht in Zeile 26 bis 28 der Anlage N eingetragen) beifügte Bescheinigungen		120
Nur bei getrennter Veranlagung von Ehegatten:			
95	Laut beifügtem gemeinsamen Antrag ist die Steuerermäßigung lt. den Zeilen 74 bis 78 in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt		
96	Laut beifügtem gemeinsamen Antrag sind die Sonderausgaben (siehe Zeile 61 bis 76 der Anlage Kind) und die außergewöhnlichen Belastungen (siehe Seite 3, Anlage Unterhalt sowie die Zeilen 48 und 49 der Anlage Kind) in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte des bei einer Zusammenveranlagung in Betracht kommenden Betrages aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt		
Nur bei zeitweiser unbeschränkter Steuerpflicht im Kalenderjahr 2011:			
97	Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland		
98	Ehefrau		
99	Ausländische Einkünfte, die außerhalb der in den Zeilen 97 und / oder 98 genannten Zeiträume bezogen wurden und nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen haben (Bitte Nachweise über die Art und Höhe dieser Einkünfte beifügen.)		
100	In Zeile 99 enthaltene außerordentliche Einkünfte lt. S. d. §§ 34, 34b EStG		
Nur bei Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die beantragen, als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden:			
101	Ich beantrage, für die Anwendung personen- und familienbezogener Steuervergünstigungen als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden.		
102	Die „Bescheinigung EU / EWR“ ist beifügt. Die „Bescheinigung außerhalb EU / EWR“ ist beifügt.		
103	Summe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte (ggf. „0“)		
104	In Zeile 103 enthaltene außerordentliche Einkünfte lt. S. d. §§ 34, 34b EStG		
Nur bei im EU- / EWR-Ausland lebenden Ehegatten:			
105	Ich beantrage als Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates die Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen. Nachweis ist beifügt (z. B. „Bescheinigung EU / EWR“). Die nicht der deutschen Besteuerung unterliegenden Einkünfte beider Ehegatten sind in Zeile 103 enthalten.		
Nur bei Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die im dienstlichen Auftrag außerhalb der EU oder des EWR tätig sind:			
106	Ich beantrage die Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen. Die „Bescheinigung EU / EWR“ ist beifügt.		
Weiterer Wohnsitz in Belgien (abweichend von den Zeilen 10 und 11) bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und Renten			
108	Unterhalten Sie auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten im Ausland?		
Unterschrift			
Die mit der Steuererklärung / dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung, der §§ 25, 46, 10d Abs. 4 und 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes sowie § 14 Abs. 4 des Vermögensbildungsgesetzes erhoben.			
Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt:			
<div style="border: 2px solid red; border-radius: 50%; padding: 10px; display: inline-block;"> <p>20.03.2012 Schmidt</p> </div>			

Beispiel (Anlage N S.1+2)

2011

ANLAGE N
Jeder Ehegatte mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben.

Steuernummer **NOU**

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Angaben zum Arbeitslohn

	Steuernummer 168		Steuernummer 169	
	EUR	ct	EUR	ct
6 Bruttoarbeitslohn	110		111	
7 Lohnsteuer	140		141	
8 Solidaritätszuschlag	150		151	
9 Kirchensteuer des Arbeitnehmers	142		143	
10 Kirchensteuer für den Ehegatten	144		145	

Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge

	1. Versorgungsbezug		2. Versorgungsbezug	
	EUR	ct	EUR	ct
11 Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag	200		210	
12 Mächtigendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns	206		216	
14 Bei unterjähriger Zahlung:				
Erster und letzter Monat	202	203	212	213
15 Sterbegeld, Kapitalauszahlungen / Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen	204		214	
16 Ermäßigt zu besteuern	205		215	

Entschädigungen (Bitte Vertragsunterlagen beifügen) / Arbeitslohn für mehrere Jahre

	EUR	ct	EUR	ct
18 Steuerabzugsbeträge	146		152	
19 Kirchensteuer Arbeitnehmer	148		149	
20 Steuerpflichtiger Arbeitslohn	115		115	
21 Steuerfreier Arbeitslohn	139		139	
22 Steuerfreier Arbeitslohn nach Auslandssteuervertrag	136		136	
23 Steuerfreie Einkünfte	178		178	

Beifügte Anlage(n) N-AUS

	EUR	ct	EUR	ct
25 Steuerfreie Einkünfte	116		135	
26 Steuerfreie Einkünfte	118		118	
27 Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung	119		119	
28 Insolvenzgeld	121		121	
29 Andere Lohn- / Entgeltersatzleistungen	120		120	

Werbungskosten Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (Entfernungspauschale)

Die Wege wurden ganz oder teilweise zurückgelegt mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenem privaten Kfz Firmenwagen Letztes amt. Kennzeichen

Regelmäßige Arbeitsstätte in (PLZ, Ort und Straße) – ggf. nach besonderer Aufstellung

Arbeitsstätte in Zeile	aufgeschätzten Tagen	einfache Entfernung	Steuern mit eigener oder zur Nutzung überlassenem Pkw zurückgelegt	Steuern mit Firmenwagen zurückgelegt	Steuern mit öffentl. Verkehrsmitteln, Mietfahrzeug, A., als Fußgänger, sonst zurückgelegt	Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Tag- und Spätkarten)	Betriebsausgaben mind. 70 oder mind. 50 und Merkzeichen „G“
36	40	41	km 68	km 78	km	km 27	36 1 = Ja
37	43	44	km 69	km 79	km	km 28	37 1 = Ja
38	46	47	km 70	km 80	km	km 29	38 1 = Ja
39	65	66	km 71	km 81	km	km 30	39 1 = Ja

Arbeitsgeberleistungen lt. Nr. 17 und 18 der Lohnsteuerbescheinigung und von der Agentur für Arbeit gezahlte Fahrtkostenzuschüsse

	steuerfrei	pauschal besteuert
40	73	50

Beiträge zu Berufsverbänden (Bezeichnung der Verbände)

	EUR
41	51

Aufwendungen für Arbeitsmittel – soweit nicht steuerfrei ersetzt – (Art der Arbeitsmittel bitte einzeln angeben.)

	EUR
42	
43	52

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

	EUR
44	74
45	88

Weitere Werbungskosten – soweit nicht steuerfrei ersetzt – (Bitte Angaben bei Wegen zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte)

	EUR
46	
47	7.500
48	
49	53

Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten (Fahrt- und Übernachtungskosten, Reiseunterkosten (ohne Fahrtkosten bei Firmenwagennutzung sowie Sammelfahrtkosten des Arbeitgebers))

	EUR
50	83
51	84

Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung

Bei einer Auswärtstätigkeit im Inland:

Abwesenheit von mindestens	Zahl der Tage	EUR
8 Std.	× 6 € =	
14 Std.	× 12 € =	
24 Std.	× 24 € =	

Bei einer Auswärtstätigkeit im Ausland (Berechnung lt. beigefügtem Blatt):

	EUR
52	
53	
54	54
55	
56	76

VGL. ERLÄUTERUNG 7.500

Beispiel (Erläuterung)

The image shows a German tax form (Anlage N) for the year 2011. It contains several sections for reporting expenses, including household expenses, travel costs, and other deductions. The form is partially filled out with handwritten numbers and dates.

Schmitz, Willi Einkommensteuer 2011

Zu Zeile 47: Erläuterung Fortbildungskosten

Studium Betriebswirtschaftslehre, FH Aachen

	EUR	EUR	EUR
Sozialbeitrag	<u>2 x ca. 230,00</u>	460,00	
Fachliteratur lt. Beleg		500,00	
Büromaterial lt. Beleg		200,00	
Kopierkosten		240,00	
AfA Laptop	<u>1/3v.1.620,00</u>	540,00	
Neuer Drucker HP J4711 (GWG)		400,00	
Schreibtisch (GWG)		350,00	
Drehstuhl (GWG)		250,00	
Bücherregal (GWG)		150,00	
Druckerpatronen, etc.		120,00	
Kommunikation (pauschal 20x12)		240,00	3.450,00
Fahrtkosten zur Hochschule			<u>4.050,00</u>
225 Tage à 60 km x 0,30			7.500,00

Oder(bei doppelter
Haushaltsführung):

12 x Miete à 270,00	3.240,00	
12 x Nebenkosten à 55,00	660,00	
12 x Strom à 30,00	360,00	
Familienheimfahrten		
30 Fahrten à 130 km x 2 x 0,30	<u>2.340,00</u>	10.050,00

Wann lohnt es sich?

Wann lohnt es sich?

-Aktuelle Einkommenssituation -

Standardsituationen

Keine aktuellen Einkünfte i.S.d. EStG

Lohnt sich in jedem Fall, da die Werbungskosten als negative Einkünfte (Verluste) unbegrenzt in spätere Jahre in vollem Umfang vortragsfähig sind!

„Mini-Job“ bis 400 EUR/Monat

Einnahmen bis ~800 EUR/Monat oder „Ferienjob“

Lohnt sich in der Regel nur, wenn die WK höher als die erzielten Einnahmen sind

„normaler“ steuerpflichtiger Job

Lohnt sich normalerweise in jedem Fall, hängt aber von der jeweiligen Konstellation ab.

Extratipps: Antworten auf Fragen rund um Studium, Aushilfsjobs und Praktika:

Quellen: <http://www.verwaltung.bayern.de/Broschueren-bestellen-14515/index>

<http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a742-Praktika-Nutzen-Praktikanten-Unternehmen.html>

Wann lohnt es sich?

- Zukünftige Einkommenssituation -

- Die jetzige Mühe lohnt sich umso mehr, je höher das spätere Jahreseinkommen ist
- **Tipp:** die neue Arbeitsstelle am besten zum 01.01. des ersten Berufsjahres antreten und nicht erst zum Jahresende
- Der Verlustvortrag muss grundsätzlich so schnell wie möglich ausgenutzt werden
- Keine Verteilung „ad libitum“ möglich, da nicht maximal ausgenutzte Vorträge verfallen
- Rücktrag für ein Jahr vorgesehen, aber auf Antrag vermeidbar **10 d Abs. 1 Sätze 5 und 6 EStG**

Individuelle Auswirkungen

Beispiel:

- Verlustvortrag nach 4 Jahren $4 \times 7.500 = 30.000$
Anfangsgehalt/Jahr ca. 50.000
- Zu versteuern vor Verlustvortrag 48.000
Einkommensteuer ca. 12.000
- Zu versteuern nach Verlustvortrag 18.000
Einkommensteuer 2.000
- Steuerersparnis ca. 10.000
Stundenlohn bei 1 Std Arbeit/Jahr 2.500

Wer profitiert am meisten?

- Besonders langsam Studierende („ewige Studenten“)
- Besonders teuer Studierende (private Hochschulen, Auslandsstudium etc.)
- Studierende mit anderen hohen Aufwendungen (Besuch von Seminaren, Tagungen, Exkursionen, viele Heimfahrten /-flüge, etc.)
- Studierende ohne aktuelle steuerlich relevante Einkünfte (nur bis 400 EUR)
- Studierende mit möglichst hohem Anfangs- (jahres-) einkommen

Wer profitiert am wenigsten?

- Besonders schnell Studierende („Überflieger“)
- Besonders „billig“ Studierende
- Studierende ohne hohe Aufwendungen (Wohnung umsonst bei Freunden, keine Heimfahrten, etc.)
- Studierende mit laufenden „normalen“ steuerlich relevanten Einkünften (>400 Euro)
- Studierende mit geringem späteren Anfangs- (jahres-) einkommen

Quelle: Hipp/Reiermann/Verbeet, Richtig auf dem falschen Weg,
Der Spiegel, Heft 34/2011, S. 34f

Welche Fristen bestehen?

Welche Fristen bestehen?

- Abgabe der Steuererklärungen für alle noch „steuerlich unbelasteten“ Jahre möglich:
 - Festsetzungsverjährung nach 4 Jahren (169 Abs. II Nr. 2 AO)
 - Abgabe für 2012 noch bis zum 31.12.2016
- Abgabe der Steuererklärung bei Erklärungspflicht grundsätzlich bis zum 31.Mai des Folgejahres (mit Verlängerungsoptionen)
- Wichtiger Hinweis: Erststudierende sollten den Ausgang des Musterverfahrens abwarten, sofern kein Fristablauf droht!
(Achtung: Fristende für 2008 am 31.12.2012!)

Wo sind noch Probleme?

Ökonomische Auswirkungen

- Gesamtwirtschaftlich Auswirkungen mit 4-5 Mrd EUR bislang wohl völlig unterschätzt:
- FH Aachen
ca. 10.000 x 10.000 EUR = 100 Mio EUR
- Aachen insgesamt
ca. 40.000 x 10.000 EUR = 400 Mio EUR
- Nordrhein-Westfalen
ca. 500.000 x 10.000 EUR = 5.000 Mio EUR
- Deutschland insgesamt
ca. 2 Mio x 10.000 EUR = 20.000 Mio EUR
- Zusätzlich: „Altjahrgänge“ der letzten 4 Jahre!

Ablehnung bei reinem Erststudium

➤ Einspruch gegen ablehnenden Bescheid einlegen

Name

Steuernummer

Angefochtener Steuerbescheid und Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Einkommensteuerbescheid 20xx (bzw. Bescheid über die Ablehnung der Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags auf den 31.12. 20xx) vom xx.xx.20xx lege ich Einspruch ein.

Begründung:

Die Versagung des Werbungskostenabzugs für die mir entstandenen Studienaufwendungen ist rechtswidrig, weil die zugrunde gelegte gesetzliche Neuregelung wegen Verstößen gegen den Gleichheitsgrundsatz, das objektive Nettoprinzip und das generelle Rückwirkungsverbot in mehrfacher Hinsicht nicht verfassungskonform ist.

Ich verweise insoweit auf das diesbezüglich unter Az. 10 K 4245/11 beim FG Baden Württemberg anhängige Musterverfahren und beantrage gleichzeitig bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage das Ruhen des Verfahrens nach § 363 Abs. 2 S. 1 AO.

Mit freundlichem Gruß

➤ Ausführlich: Ilias / Rick/ Steuertipps für Studierende/ Mustereinspruch DStV

Aktuelle Sachstände in den laufenden Gerichtsverfahren:

➤ Finanzgericht Baden Württemberg

Hinweis des Senats:

Klage wird eventuell formal als unzulässig verworfen, das heisst: eventuell keine Entscheidung in der Sache !

(Newsletter FG Baden-Württemberg 1/2012)

➤ Finanzgericht Münster und Finanzgericht Düsseldorf:

in beiden Fällen

Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt !

Aktenzeichen beim BFH: VI R 2/12 bzw. 8/12

(NWB News zum Steuerrecht vom 08.03.2012)

Ablehnung in anderen Fällen

- Falls Erlass des BMF beim Finanzamt nicht bekannt sein sollte
- Einspruch gegen ablehnenden Bescheid einlegen

Name
Steuernummer
Angefochtener Steuerbescheid und Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Einkommensteuerbescheid 20xx (bzw. Bescheid über die Ablehnung der Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags auf den 31.12. 20xx) vom xx.xx.20xx lege ich Einspruch ein.

Begründung:

Die Versagung des Werbungskostenabzugs für die mir entstandenen Studienkosten ist rechtswidrig.
Zur Begründung verweise ich auf das Schreiben des BMF vom 20.09.2010, IV C 4-S 2227/07/10002:002.

Mit freundlichem Gruß

Ablehnung auswärtige Unterbringung -1-

➤ Einspruch gegen die Ablehnung der Wohnkosten

Name

Steuernummer

Angefochtener Steuerbescheid und Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Einkommensteuerbescheid 20xx (bzw. Bescheid über die Ablehnung der Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags auf den 31.12. 20xx) vom xx.xx.20xx lege ich Einspruch ein.

Begründung

Die Nichtberücksichtigung der Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung ist rechtswidrig. Ich musste ausschließlich zum Zwecke meines Studiums ein kleines Zimmer für meine Unterkunft und zum Arbeiten anmieten, da eine tägliche Anreise von meinem Wohnsitz in ... weder durchführbar noch wirtschaftlich sinnvoll gewesen wäre. Dieses gerade einmal ... m² große Zimmer ist minimal eingerichtet (einzeln auflisten!, z.B. Arbeitstisch, Stuhl, Bücherregal, Kleiderablage, etc.). Es kann dabei als unstreitig angesehen werden, dass es sich hier nicht um den Mittelpunkt meiner Lebensinteressen handelt, zumal die Nutzung ohnehin maximal auf die Dauer des Studiums ausgerichtet und damit befristet ist. Das Merkmal der zeitlich beschränkten doppelten Haushaltsführung ist daher in meinem Fall zu bejahen. Dies ergibt sich auch daraus, dass der Aufenthalt am Studienort typischerweise für einen überschaubaren Zeitraum ausschließlich zur Verwirklichung eines bestimmten Zwecks, nämlich des Erreichens des Studienabschlusses, erfolgt. Auch ist es angesichts erheblicher Vorlesungs-, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Erforderlichkeit bzw. Üblichkeit von Praktika und Auslandsaufenthalten ein geradezu typischer Umstand, dass hier keine nennenswerte Verwurzelung des Studierenden am Studienort erfolgt, (so z.B. FG Baden Württemberg v. 18.08.2008, 4K97/7, EFG 2009,238).

-S.2-

Ablehnung auswärtige Unterbringung -2-

Demgegenüber unterhalte ich an meinem Wohnsitz in xxx einen eigenen Hausstand in der Wohnung meiner Eltern. Hier befindet sich auch der Mittelpunkt meiner Lebensinteressen (Familie, Freunde, Hobby, Sportverein (???), sonstiges, etc.) und dort verbringe ich auch meine gesamte vorlesungsfreie Zeit sowie die Wochenenden, soweit dies bei der Studienbelastung und finanziell machbar ist.

Überdies sind die Unterbringungskosten ja auch im Fall von Praxis- oder Auslandssemestern abziehbar. Es ist aber kein Grund erkennbar, der hier eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Unterbringungskosten am inländischen Hochschulstandort rechtfertigen könnte. So sind auch die Aufwendungen für die auswärtige Unterbringung unter Tz. 29 des BMF-Schreibens vom 22.09.2010 (IV C 4 – S 2227/07/10002:002) ausdrücklich zum Abzug zugelassen, wobei es explizit nicht einmal des Merkmals der doppelten Haushaltsführung bedarf (a.a.O.). Zwar stehen diese Ausführungen unter der Überschrift des Sonderausgabenabzuges, aber zu den Werbungskosten, die mit 29 von 30 Randziffern schließlich und völlig unstrittig den Löwenanteil des Schreibens ausmachen, sind keine inhaltlichen Ausführungen enthalten, da sich deren Auflistung nach Art und Umfang erübrigt, weil sie sich nach den allgemeinen Regeln ergeben. Vielmehr hat diese beispielhafte Aufzählung in Tz. 29 lediglich klarstellenden Charakter um zu verdeutlichen, dass hier genau das abziehbar ist, was im anderen Falle den Werbungskosten zuzurechnen wäre. Der Sonderausgabenabzug ist hier also ausdrücklich aus dem für Werbungskosten geltenden Recht abgeleitet.

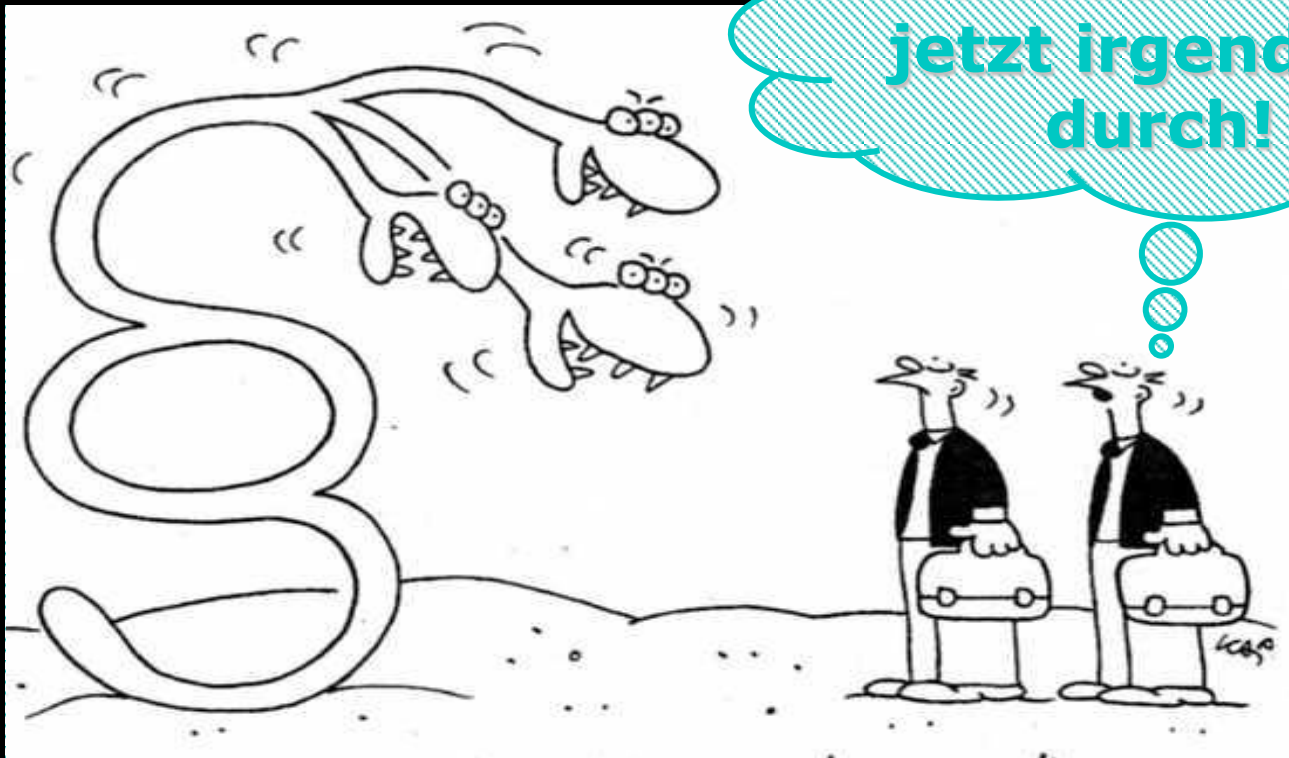
Im Übrigen spielt es absolut keine Rolle, ob die einzelnen Kosten nun als Sonderausgaben oder Werbungskosten anzusehen sind. Die Ermittlung und damit auch die Höhe muss zwangsläufig identisch sein (hierzu beispielhaft Holt-Haus, Tim, Die Berücksichtigung von Bildungskosten im Einkommensteuerrecht, Diss. Jur., Bonn 2011, S. 280, m.w. Nachweisen). Es wäre undenkbar und auch absolut unsinnig, hier im Einkommensteuerrecht für ein und dieselben Ausgabenkategorien (auswärtige Unterbringung) unterschiedliche Maßstäbe in Abhängigkeit von der Qualifikation als Sonderausgaben oder Werbungskosten anzulegen.

Mit freundlichem Gruß,

- Erneute Reaktion des Gesetzgebers bei verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Neuregelung?
 - Verzicht auf Rückwirkung?
 - Einschränkung des Werbungskostenabzugs?
 - Einführung von Höchstbeträgen?
 - ...

- Restriktive Interpretation der Voraussetzungen
 - „ (1) *Einschlägiger* und
 - (2) *hinreichend konkreter*,
 - (3) *objektiv feststellbarer* Zusammenhang mit späteren
 - (4) im Inland steuerpflichtigen Einnahmen“?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Noch Fragen oder Probleme?



Gelbe Seiten

oder:

www.ili.fh-aachen.de (anmelden)
/Rick/Steuertipps für Studierende
(PPT, Video, Links, Urteile, Muster,
aktuelle Hinweise, u.v.m.)